



Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

Die gesetzlichen Grundlagen im Hilfsmittelbereich (IV- und AHV-Bereich)

Autor

Roger Höhener
Stab Geschäftsführung

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZB
Schützengasse 4
Postfach
9001 St. Gallen
Tel. 071 223 36 36
hoehener@szb.ch
www.szb.ch

St. Gallen, 6. April 2010

Inhalt

1. Ausgangslage und Zielsetzung	1
2. Rechtliche Grundlagen einzelner Sozialversicherungsbereiche	1
2.1. Grundrechte: Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).....	1
2.2. Invalidenversicherung.....	2
2.2.1. Anspruchsrechte.....	2
2.2.2. Tarifverträge und -vereinbarungen im IV-Bereich.....	9
2.3. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	9
2.3.1. Anspruchsrechte.....	9
2.3.2. Tarifverträge und -vereinbarungen.....	13
3. Gerichtspraxis	13
4. Verfügbarkeit der Rechtsgrundlagen	13
4.1. Elektronische Verfügbarkeit von Rechtsgrundlagen	13
4.2. Bezug von Rechtsgrundlagen in Papierform	13
5. Quellenhinweise	14
6. Links	14
7. Dokumente auf CD-ROM	14

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesetzespyramide am Beispiel der Invalidenversicherung	3
Abbildung 2: Gesetzespyramide am Beispiel der Alters- und Hinterlassenenversicherung....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Details zu den Gesetzesgrundlagen am Beispiel der Invalidenversicherung (IV)	4
Tabelle 2: Details zu den Gesetzesgrundlagen am Beispiel der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).....	11

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die gesetzlichen Grundlagen auf Ebene des Bundes, welche im Bereich sowohl der blindentechnischen als auch der optischen Hilfsmittel zur Anwendung gelangen, sind vielfältig. Verschiedene Sozialversicherungsbereiche (z.B. IV, AHV usw.) werden dabei tangiert. Gleichzeitig erstrecken sich die Bestimmungen innerhalb der einzelnen Sozialversicherungen über verschiedene, auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelte Rechtsnormen hinweg (Gesetz, Verordnung, Kreisschreiben). Sie umfassen aber auch Tarife und reichen bis hin zu aktueller Gerichtspraxis.

Das vorliegende Grundlagenpapier geht auf einen Auftrag von Matthias Bütikofer zurück. Den im Hilfsmittelbereich tätigen Fachleuten des Sehbehindertenwesens soll dieses einen detaillierten Überblick über die bestehenden Rechtsgrundlagen bieten und damit der Orientierung im Rahmen der alltäglichen Arbeit dienen. Die genannten gesetzlichen Grundlagen werden den Fachleuten zusammen mit dem vorliegenden Papier in der jeweiligen aktuellsten, elektronisch vorliegenden Fassung zu allgemeiner Nutzung zur Verfügung gestellt. Der vorliegende Überblick – beschränkt auf die beiden für den Hilfsmittelbereich wichtigsten beiden Sozialversicherungsbereiche (IV sowie AHV) – soll gleichzeitig aber auch Grundlage sein für Bestrebungen des schweizerischen Sehbehindertenwesens auf einer interessenvertreterischen Ebene.

Für Hinweise, welche dazu dienlich sind, die vorliegende Zusammenstellung im Hinblick auf deren alltägliche Nutzung im Zusammenhang mit Hilfsmitteln zu optimieren und/oder zu ergänzen, ist der Autor der Leserin/dem Leser dankbar (hoehener@szb.ch).

2. Rechtliche Grundlagen einzelner Sozialversicherungsbereiche

2.1. Grundrechte: Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

In seiner Form konkretisiert das mittlerweile seit fünf Jahren bestehende Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) den in der **schweizerischen Bundesverfassung (BV) in Art. 8** verankerten Grundsatz, wonach die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung grundsätzlich untersagt ist. Es enthält – zusammen mit der dazugehörigen Verordnung (BehiV) – Vorschriften für die Bereiche des öffentlichen Verkehr, die Aus- und Weiterbildung sowie die Kommunikation. Im Weiteren hält es fest, dass Menschen mit einer Behinderung der Zugang zu Bauten, Anlagen sowie Wohnungen ohne bauliche Hindernisse zu ermöglichen sei. Eine der wichtigsten Funktionen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ist es deshalb insbesondere, verschiedenerlei soziale Grundrechte als grundlegende Prinzipien schweizerischen Rechts gleichfalls für hierzulande lebende, behinderte Mitmenschen zu gewährleisten.

Ihrerseits auf einer übergeordneten Ebene angesiedelt, zeitigen die Grundrechte Auswirkungen auf solche, darauf aufbauende Rechtsgrundlagen mit den darin festgehaltenen, nachfolgend dargestellten sog. Anspruchsrechten:

2.2. Invalidenversicherung

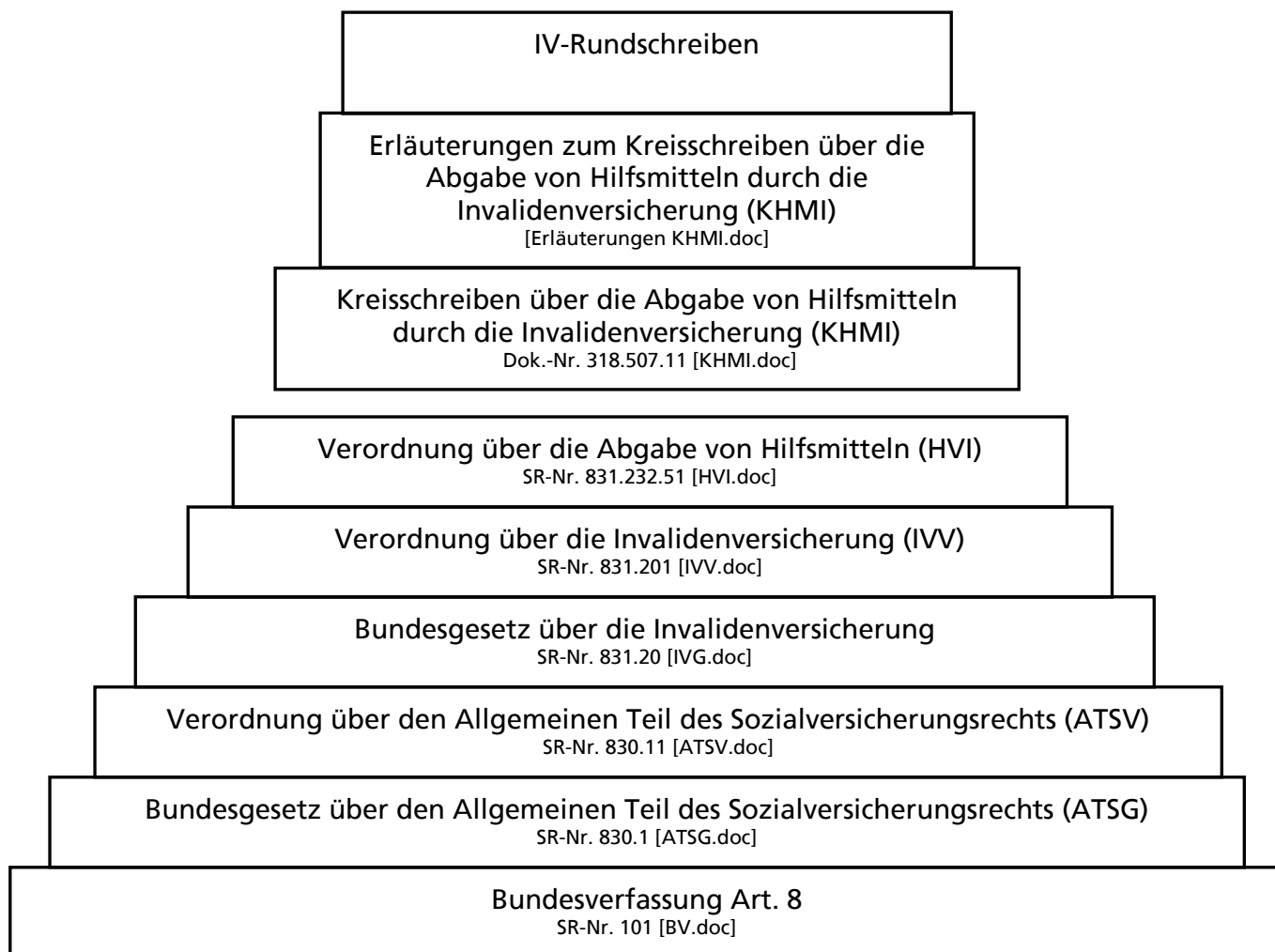
2.2.1. Anspruchsrechte

Im Bereich der Invalidenversicherung kommen zahlreiche, auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelte Rechtsnormen, welche sog. (einklagbare) Anspruchsrechte umfassen, zur Anwendung. Diese werden weiter unten in Abbildung 1 am Beispiel der Gesetzespyramide dargestellt, welche ihrerseits dazu dienen soll, die Einordnung der unterschiedlichen Rechtsnormen in ihrer Regelungshierarchie zu veranschaulichen. Diese Regelungshierarchie besagt etwa, dass eine auf einer Rechtsnorm aufbauende Norm eine darunter liegende nicht brechen kann. Dabei sind die in der Hierarchie weit unten angesiedelten Normen von materiell sehr allgemeiner Natur. Und gleichzeitig sind sie nur über aufwändige Verfahren (z.B. Volksabstimmungen) veränderbar. Demgegenüber nimmt mit aufsteigender Hierarchie der inhaltliche Konkretisierungsgrad einer Norm zu. Damit erlangt eine solche Norm schliesslich mehr Gewicht für die alltägliche Rechtsanwendung.

Die im Bereich der Invalidenversicherung zur Anwendung gelangenden und für den Praxisalltag der HiMi-Berater relevanten Grundlagen regeln im Besonderen Anspruchsrechte von wirtschaftlich-sozialer Natur. Sie definieren ganz allgemein etwa Ansprüche auf eine Grundausstattung an Waren und Dienstleistungen, die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlich sind. Dazu gehören: ein finanzielles Existenzminimum, ein gesundes Leben, eine angemessene Wohnung, Arbeit sowie Bildung usw. Diese Anspruchsrechte bilden ihrerseits wiederum die sowohl materiellen als auch kulturellen Voraussetzungen, damit Menschen ihre individuell garantierten Freiheitsrechte in Anspruch nehmen können.

Die nachfolgende Abbildung 1 umfasst Grundlagen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungstufe. Gleichzeitig darin Eingang findet aber auch das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI). Kreisschreiben selbst dienen als Richtschnur für die insbesondere auf Seiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) angewandte Praxis. Sie sollen Diskussionen verkürzen und die alltägliche Arbeit von Vollzugsbehörden erleichtern. Allerdings vermögen sie die gesetzlichen Grundlagen weder rechtlich zu ersetzen noch inhaltlich zu präjudizieren.

Abbildung 1: Gesetzespyramide am Beispiel der Invalidenversicherung¹



¹ Die in der Pyramide eingefügten sog. SR-Nummern beziehen sich auf die Einordnung von Rechtsgrundlagen im Rahmen der systematischen Sammlung des schweizerischen Bundesrechts, nach welcher sie auf der Homepage des Bundes (www.admin.ch) etwa recherchiert werden können. Der Bund stellt die besagten Dokumente einer breiten Öffentlichkeit auf diese Weise allerdings lediglich in pdf-Format zur Verfügung. Via den SZB können die Gesetzesgrundlagen im vorliegenden Falle hingegen in Word-Format – bereitgestellt auf einer CD-ROM – bestellt werden (hoehener@szb.ch). In eckigen Klammern wird deshalb auf das jeweilige elektronische Dokument in genanntem Format verwiesen.

Tabelle 1: Details zu den Gesetzesgrundlagen am Beispiel der Invalidenversicherung (IV)

Grundlage	Gültigkeit	Erläuterungen zur Rechtsnorm	Möglichkeiten zur Intervention - Entscheidungsinstanzen	Involvierte Interessenvertreter seitens des (Seh-) Behindertenwesens
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	In Kraft seit 6. Oktober 2000	<p>Allg.: Ein Gesetz ist eine Sammlung allgemein verbindlicher Rechtsnormen, die in einem förmlichen Verfahren von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ – dem Gesetzgeber – erlassen worden ist.</p> <p>Zweck des Bundesgesetzes ist die Koordination des Sozialversicherungsrechts des Bundes. Dies indem es: (a) Grundsätze, Begriffe und institutionelle Rahmenbedingungen des Sozialversicherungsrechts definiert, (b) ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festlegt und die Rechtspflege regelt, (c) die Leistungen aufeinander abstimmt und (d) den Rückgriff der Sozialversicherungen auf Dritte ordnet.</p>	Interessenvertretung seitens der insbesondere sozialpolitisch engagierten Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes bzw. etwa auf Seiten der Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SRK) oder aber seitens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) selbst	aktuell kein Dossier der Interesservertretung des Blindenwesens
Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)	In Kraft seit 11. September 2002	Allg.: Verordnungen enthalten Ausführungsbestimmungen zu einem bestimmten Gesetz. Sie werden in der Regel vom Bundesrat (Art. 182 Abs. 1 der Bundesverfassung), von einem Departement oder von einer untergeordneten Verwaltungseinheit (Art. 48 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes), ausnahmsweise vom Parlament selbst erlassen. Verordnungen sind untergeordnete, Recht setzende Erlasse,	Bundesrat, via Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)	aktuell kein Dossier der Interesservertretung des Blindenwesens

Grundlage	Gültigkeit	Erläuterungen zur Rechtsnorm	Möglichkeiten zur Intervention - Entscheidungsinstanzen	Involvierte Interessenvertreter seitens des (Seh-) Behindertenwesens
		<p>die nicht dem Referendum unterstehen, hingegen in jedem Fall einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.</p> <p>Die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) enthält Bestimmungen über die Sozialversicherungsleistungen und solche zum Leistungsbezug, allgemeine Verfahrensbestimmungen usw.</p>		
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	In Kraft seit 19. Juni 1959 (bis heute in 5. Revision)	Zweck des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) im Speziellen ist es: (a) die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben; (b) die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs auszugleichen und (c) zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beizutragen. Der Anspruch auf Hilfsmittel wird danach insbesondere in Artikel 21 geregelt.	Interessenvertretung seitens der insbesondere sozialpolitisch engagierten Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes bzw. etwa auf Seiten der Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SRK) oder aber seitens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) selbst	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV
Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)	In Kraft gesetzt per 1. Januar 2008	Die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) enthält Angaben zu Versicherungspflicht und Beitragsbezug. Im Weiteren gehören dazu die Ausführungsbestimmungen zu den Massnahmen, die im Rahmen der 5. IVG-Revision vorgesehen sind, so etwa Frühinterventions- sowie Eingliederungsmassnahmen,	Bundesrat, via Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV

Grundlage	Gültigkeit	Erläuterungen zur Rechtsnorm	Möglichkeiten zur Intervention - Entscheidungsinstanzen	Involvierte Interessenvertreter seitens des (Seh-) Behindertenwesens
		Massnahmen zur Verschärfung der Mitwirkungspflicht sowie Bestimmungen über den erschwerten Rentenzugang.		
Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln (HVI) (inkl. Hilfsmittelliste am Schluss der Verordnung)	In Kraft gesetzt per 1. Januar 2008	Die Verordnung umschreibt den Anspruch auf Hilfsmittel sowie auf Ersatzleistungen nach den Artikeln 21 und 21^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung . Sie stützt dabei ab auf Artikel 14 (Liste der Hilfsmittel) der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und umfasst unter Ziffer 11 eine umfassende Liste mit Hilfsmitteln für Blinde und hochgradig Sehschwache mit den dazugehörigen Tarifen . In den Artikeln 5, 13, 14 und 15 werden zusätzlich Hilfsmittel für hörsehbehinderte und taubblinde Menschen aufgeführt (Hörgeräte, FM-Anlage, Signalanlage, Kommunikationsgeräte). Gleichzeitig umfasst sie in Artikel 7 etwa auch Bestimmungen zu den Aspekten Gebrauchstraining, Reparatur und Betrieb.	Bundesrat, via Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	SZB-Kommission Informatik; SZB-Kommission Blindentechnische Hilfsmittel
Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)	In Kraft gesetzt per 1. Januar 2008 (ersetzt das per 1. März 2004 erschienene Kreisschreiben)	Allg.: In Kreisschreiben werden unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen konkretisiert. Kreisschreiben können als sog. Vollzugshilfen bezeichnet werden. Sie bieten ein administratives Orientierungsraster und dienen der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis. Bei einer Berücksichtigung dieser Vollzugshilfen kann davon ausgegangen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	SZB-Kommission Informatik

Grundlage	Gültigkeit	Erläuterungen zur Rechtsnorm	Möglichkeiten zur Intervention - Entscheidungsinstanzen	Involvierte Interessenvertreter seitens des (Seh-) Behindertenwesens
		<p>werden, dass das Bundesrecht rechtskonform vollzogen wird. Sowohl deren Rechtsnatur als auch deren Stellung als Anfechtungsobjekt sind hingegen kontrovers. So sind Kreisschreiben zwar für deren Adressaten (vollziehende Verwaltungsbehörden) verbindlich, sofern sie nicht klarerweise verfassungs- oder gesetzeswidrig sind. Demgegenüber sind sie allerdings nicht gerichtsverbindlich.</p> <p>Das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) umfasst in einem ersten Teil Ausführungen zum Leistungsanspruch (individuelle Leistungen) im Zusammenhang mit den Hilfsmitteln. Im zweiten Teil unter Ziffer 11 werden seinerseits die Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehbehinderte namentlich aufgeführt. In den Ziffern 5, 13, 14 und 15 werden zusätzliche Hilfsmittel für hörsehbehinderte und taubblinde Menschen namentlich genannt.</p>		
Erläuterungen zum Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)	letztmals von BSV in Zusammenarbeit mit der SZB-Kommission Informatik herausgegeben im Jahre 2004 (derzeit innerhalb der Kommission neuerlich	Die Erläuterungen zum Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) sollen dazu dienen, die Bearbeitung von Anträgen für Lese-/Schreibsysteme für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	SZB-Kommission Informatik

Grundlage	Gültigkeit	Erläuterungen zur Rechtsnorm	Möglichkeiten zur Intervention - Entscheidungsinstanzen	Involvierte Interessenvertreter seitens des (Seh-) Behindertenwesens
	zur Diskussion stehend)	im privaten Bereich, also ausserhalb der Verendung am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und zur Ausbildung zu vereinfachen.		
Rundschreiben (diverse) ²	unterschiedlich	Allg.: Rundschreiben haben ausschliesslich informativen Charakter. Deren Zweck ist es insbesondere, über Neuerungen sowie Ergänzungen von Weisungen des BSV im Zusammenhang mit dem Vollzug zu orientieren.	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	SZB-Kommission Informatik

² Da Rundschreiben (etwa im Hörmittelbereich) nicht selten nur für sehr kurze Zeit ihre praxisorientierte Gültigkeit haben, bevor sie von neuen Rundschreiben ersetzt werden, wird an dieser Stelle auf die umfassende Darstellung sämtlicher im HiMi-Bereich aktuell gültigen Rundschreiben verzichtet. Die Gesamtheit der Rundschreiben kann allerdings auf der Homepage des BSV abgerufen werden (siehe dazu das Kapitel 4 dieser Arbeit).

2.2.2. Tarifverträge und -vereinbarungen im IV-Bereich

Solche zwischen dem Bereich Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen (SZB) abgeschlossenen Tarifverträge bzw. -vereinbarungen regeln die individuelle Vergütung von Kosten im Zusammenhang mit solchen von Seiten des Blindenwesens erbrachten Leistungen. Sie basieren in aller Regel auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI). Folgende Tarifverträge, welche wir gerne auf einer CD-ROM zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen, bestehen im Hilfsmittelbereich:

- Tarifvertrag betreffend die mietweise Abgabe von Blindenführhunden an IV-Versicherte
- Tarifvereinbarung betreffend die Abgeltung der Rehabilitationsfachleute für Punktschriftunterricht und Orientierungs- und Mobilitätstraining
- Tarifvereinbarung betreffend die Abgeltung der Berater/Trainer für Low Vision im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln

2.3. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

2.3.1. Anspruchsrechte

Die nachfolgende Abbildung 2 umfasst die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Diese erstrecken sich vom Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bis hin zum Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA). Sie kommen zur Geltung etwa bei der Abgabe von Hilfsmitteln an Personen im Rentenalter.

Abbildung 2: Gesetzespyramide am Beispiel der Alters- und Hinterlassenenversicherung

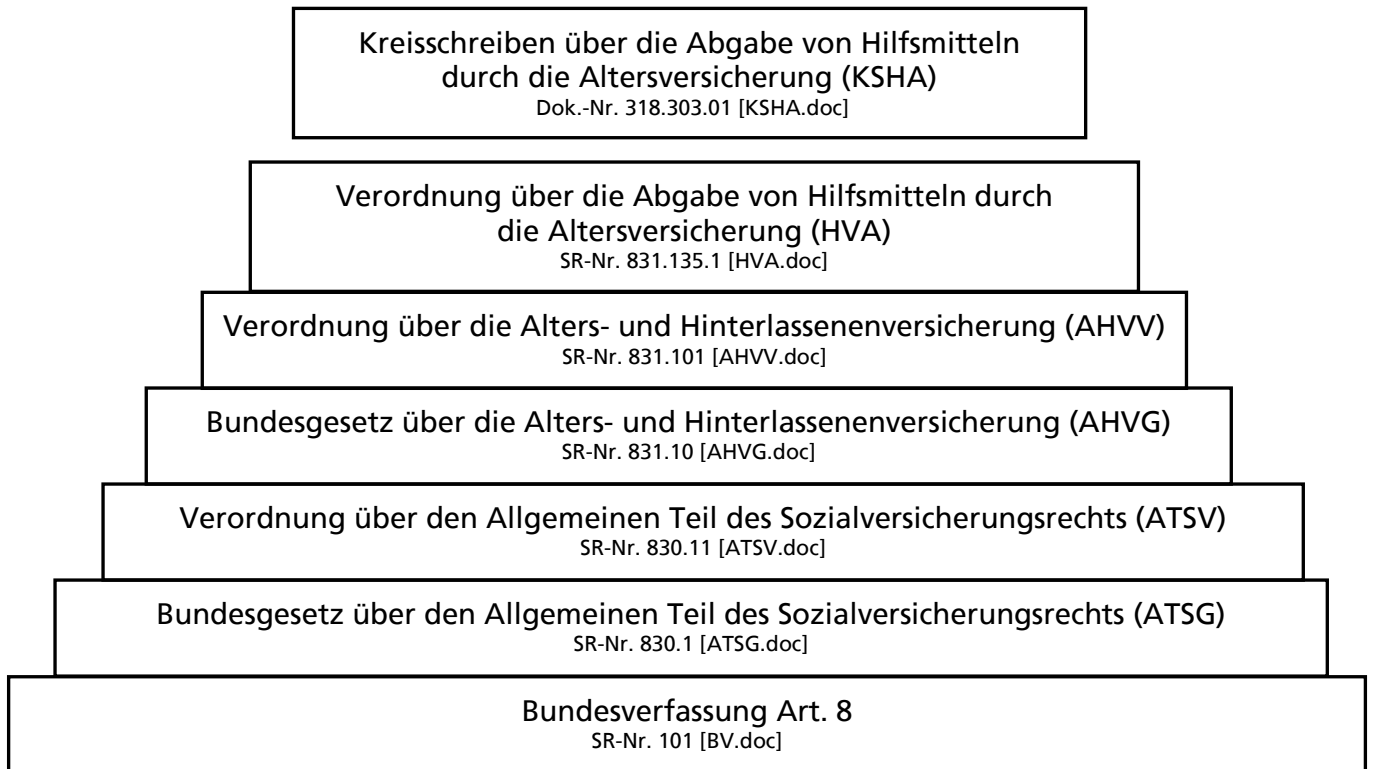


Tabelle 2: Details zu den Gesetzesgrundlagen am Beispiel der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)³

Grundlage	Gültigkeit	Erläuterungen zur Rechtsnorm	Möglichkeiten zur Intervention - Entscheidungsinstanzen	Involvierte Interessenvertreter seitens des (Seh-) Behindertenwesens
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	In Kraft seit 20. Dezember 1946	Als der bedeutendste Pfeiler der sozialen Vorsorge in der Schweiz verfolgt die Alters- und Hinterlassenenversicherung insbesondere den Zweck, den den wegen Alter oder Tod zurückgehenden oder wegfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen: Mit den Altersrenten trägt sie dazu bei, den Versicherten im Alter den Rückzug aus dem Berufsleben zu ermöglichen und einen materiell gesicherten Ruhestand zu gewährleisten. Der Anspruch auf solche durch die AHV bezahlte Hilfsmittel wird seinerseits in Artikel 43^{ter} geregelt.	Interessenvertretung seitens der insbesondere sozialpolitisch engagierten Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes bzw. etwa auf Seiten der Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SRK) oder aber seitens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) selbst	aktuell kein Dossier der Interesservertretung des Blindenwesens
Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)	In Kraft seit 31. Oktober 1947	Die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung umfasst die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der einzige Passus im Bezug auf die Hilfsmittel ist jener in Artikel 66^{ter} . Dort heisst es: „Das Departement des Innern regelt die Voraussetzungen für die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner, die Art der abzugebenden Hilfsmittel sowie das Abgabeverfahren.“	Bundesrat, via Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	aktuell kein Dossier der Interesservertretung des Blindenwesens
Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die	In Kraft seit 28. August 1978	Basierend auf Artikel 43^{ter} und gestützt auf Artikel 66^{ter} der Verordnung über die Alters- und	Bundesrat, via Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	aktuell kein Dossier der Interesservertretung des Blindenwesens

³ In Tabelle 2 wird auf nochmalige Ausführungen zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) sowie die zugehörige Verordnung verzichtet. Stattdessen sei auf die entsprechenden Ausführungen in Tabelle 1 verwiesen.

Grundlage	Gültigkeit	Erläuterungen zur Rechtsnorm	Möglichkeiten zur Intervention - Entscheidungsinstanzen	Involvierte Interessenvertreter seitens des (Seh-) Behindertenwesens
Altersversicherung (HVA)		Hinterlassenenversicherung regelt die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) insbesondere den Anspruch auf Hilfsmittel. Gleichzeitig findet sich im Anhang dazu eine sog. Liste der Hilfsmittel . Namentlich genannt werden in diesem Zusammenhang unter der Ziffer 11 (Hilfsmittel für Sehbehinderte) einzig die sog. Lupenbrillen. Für hörsehbehinderte Menschen wird unter der Ziffer 5 die Kostenbeteiligung für ein Hörgerät geführt.		
Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA)	In Kraft seit 1. Januar 2007	Das KSHA regelt in einem ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) den Anspruch sowie die Verfahren zur Abgabe von Hilfsmitteln. Der zweite Teil (Besondere Bestimmungen) umfasst Bestimmungen über den Anspruch, welcher sich ausschliesslich auf die in der Liste im Anhang zur HVA abschliessend genannten Leistungen beschränkt. Darunter fällt jener unter Ziffer 11 des Kreisschreibens geregelte Anspruch auf sog. Lupenbrillen sowie der Beitrag für ein Hörgerät unter Ziffer 5 .	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	SZB-Ressort Low Vision-Rehabilitation und optische Hilfsmittel

2.3.2. Tarifverträge und -vereinbarungen

Im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) bestehen – anders als im IV-Bereich – zwischen dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen SZB und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bislang keinerlei Tarifverträge bzw. -vereinbarungen.

3. Gerichtspraxis

Im Bezug auf allfällige Gerichtsurteile sei – der jeweiligen Aktualität halber – an dieser Stelle ganz allgemein auf die Leitentscheide des schweizerischen Bundesgerichtes (BGE) verwiesen, welche an nachfolgender Stelle in aktualisierter Form dokumentiert und nach Suchbegriffen recherchiert werden können:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>

4. Verfügbarkeit der Rechtsgrundlagen

4.1. Elektronische Verfügbarkeit von Rechtsgrundlagen

Die oben aufgeführten gesetzlichen Grundlagen werden den im Hilfsmittelbereich tätigen Fachleuten des schweizerischen Sehbehindertenwesens – zusammen mit dem vorliegenden Grundlagenpapier – in Word-Format und in ihrer aktuellsten Fassung auf CD-ROM zur Verfügung gestellt. Bestellt werden kann die CD-ROM bei: hoehener@szb.ch.

Zu den von Seiten des BSV publizierten **Kreisschreiben** (in pdf-Format) ihrerseits führt der nachfolgende Link:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:34/lang:deu>

Die für die Vollzugspraxis bedeutsamen **IV-Rundschreiben** mit Bezug auf individuelle Leistungen finden sich ausserdem im Internet auf der Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV unter folgendem Link. Dies wenngleich lediglich in pdf-Format:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:35/lang:deu>

4.2. Bezug von Rechtsgrundlagen in Papierform

Bei Bedarf können die weiter oben erwähnten Rechtsgrundlagen in Papierform bezogen werden, und zwar beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik
3003 Bern
Tel. 031 325 50 50

Elektronische Bestellungen für Gesetze und Verordnungen sind zu richten an:
verkauf.gesetze@bbl.admin.ch

5. Quellenhinweise

Integration Handicap (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter) (Hrsg.) (2010): Die IV in Zahlen. Kostenbeiträge/Geldbeträge/Preislimiten/Hilfsmittel.⁴

Informationsstelle AHV/IV (2007): Hilfsmittel der AHV.⁵

6. Links

Integration Handicap (Dachorganisation auf dem Gebiete der Eingliederung von Menschen mit Behinderung) liefert zahlreiche Informationen und Hinweise zum Thema „Behinderung und Recht“. Siehe dazu:

www.integrationhandicap.ch

7. Dokumente auf CD-ROM

Die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen werden in Word-Format auf einer CD-ROM zur Verfügung gestellt. Der Dateiname ist dabei identisch mit der Abkürzung der jeweiligen gesetzlichen Grundlage. Auf der CD-ROM finden sich gleichzeitig die drei derzeit gültigen Tarifverträge und die hier weiter unten aufgeführten Publikationen von Intégration Handicap sowie der Informationsstelle AHV/IV.

BV	Bundesverfassung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ASTG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ASTV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
BehiV	Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
Erläuterungen KHMI	Erläuterungen KHMI – Lese- und Schreibsysteme für Blinde und hochgradig Sehbehinderte
HVA	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KHMI	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
KSHA	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung

⁴ Die Broschüre bietet einen Überblick über Tarife und Preislimiten. Sie wird in elektronischer Fassung auf der CD-ROM, also mitsamt den gesetzlichen Grundlagen, zur Verfügung gestellt.

⁵ Die Broschüre bietet einen Überblick über die Leistungen der AHV. Dies wengleich in weit weniger detailliertem Masse als die Broschüre „die IV in Zahlen 2010.“ Die Broschüre wird ebenfalls auf der CD-ROM zur Verfügung gestellt.

Blindenführhunde – Tarifvereinbarung	Tarifvertrag betreffend die mietweise Abgabe von Blindenführhunden an IV-Versicherte
Punktschrift_O+M – Tarifvereinbarung	Tarifvereinbarung betreffend die Abgeltung der Rehabilitationsfachleute für Punktschriftunterricht und Orientierungs- und Mobilitätstraining
Low Vision – Tarifvereinbarung	Tarifvereinbarung betreffend die Abgeltung der Berater/Trainer für Low Vision im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln
Die IV in Zahlen	Integration Handicap (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter) (Hrsg.) (2010): Die IV in Zahlen 2010. Kostenbeiträge/Geldbeträge/Preislimiten.
Hilfsmittel der AHV	Informationsstelle AHV/IV (2007): Hilfsmittel der AHV.